



## Förderverein Sozialstation Kandern e. V.

### Richtlinien für den Solidaritätsfonds

Stand: 25. Januar 2018

Anpassung der bisherigen Kriterien vom 28.11.2013 für die Nachlassgewährung auf Selbstzahlerrechnungen der Kirchlichen Sozialstation Markgräflerland e. V. ab dem Geschäftsjahr 2018

#### Vorbemerkungen

Der Förderverein Sozialstation Kandern e. V. zahlt jährlich eine Beitragssumme in den Solidaritätsfonds ein. Der jährliche zu entrichtende Betrag wird von der Geschäftsführung der Sozialstation südliches Markgräflerland e. V. ermittelt, die auch den Solidaritätsfonds verwaltet und organisiert.

Die Umlage für die jeweiligen Vereine errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder der Vereine. Die Vereine, die den Solidaritätsfonds tragen, haben auf einer Versammlung 2017 beschlossen, dass diese Berechnungsgrundlage gelten soll.

Außerdem wurde beschlossen, dass bezüglich der Richtlinien für die jeweilige Nachlassgewährung weitgehende Übereinstimmung erreicht werden soll.

Ziel und Wirkungen des Solidaritätsfonds sind, die Belastungen der unterstützungs- und pflegebedürftigen Personen zum mildern, bei denen die Leistungen der Pflegekassen nicht bedarfsdeckend sind, und die deshalb Selbstzahlerrechnungen begleichen müssen.

Die nachfolgenden Richtlinien wurden in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2017 vorgestellt und nach eingehenden Vorberatungen im Geschäftsjahr 2017 vom Vorstand in der Sitzung vom 17.01.2018 beschlossen und am 25.01.2018 der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt, was einstimmig erfolgte.



Richtlinien zur Nachlassgewährung über den Solidaritätsfonds  
der Kirchlichen Sozialstation südliches Markgräflerland e. V.  
mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2018  
für die Mitglieder des Fördervereins Sozialstation Kandern e. V.:

1. Bei der Finanzierung von Nachlässen ist der Erlass des Finanzministeriums Baden Württemberg vom 08. August 1988 zu beachten.
2. Maßgebend für die Finanzierung der Nachlässe ist der Tag der Leistungserbringung durch die Kirchlichen Sozialstation Südliches Markgräflerland e. V..
3. Auf die Finanzierung von Nachlässen besteht kein Rechtsanspruch des Vereinsmitglieds.
4. Der Förderverein Sozialstation Kandern e. V. hat die Kirchlichen Sozialstation Südliches Markgräflerland e. V. zu informieren, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe den Vereinsmitgliedern Nachlässe gewährt werden können.
5. Leistungsentgelte, die die Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e. V. für einen Familienangehörigen des Mitglieds in Rechnung stellt, können ebenfalls übernommen werden.
6. Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind, soweit sie mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben, der Ehegatte oder Partner und die Kinder des Vereinsmitglieds. Ausgenommen sind Kinder mit eigenem Einkommen.
  - I. **Die Nachlassgewährung auf die Selbstzahlerrechnung beträgt für Mitglieder maximal 25 %.**
  - II. **Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird ein reduzierter Nachlass von 10 % gewährt.**
  - III. **Danach wird der Nachlass in der Höhe von bis 25 % gewährt.**
  - IV. **Die maximale Höhe der jährlichen Nachlässe wird mit 500 € je Mitglied festgelegt.**

Kandern, 25.01.2018

Gabriele Weber, Vorsitzende